



BAD HOMBURG
VOR DER HÖHE

Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Fachbereich Stadtplanung

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 142 „Umfeld der Kläranlage Ober-Eschbach“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.3.2024 den Bebauungsplan Nr. 142 „Umfeld der Kläranlage Ober-Eschbach“ mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen und Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 (3) Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen.

Der abgebildete räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 142 „Umfeld der Kläranlage Ober-Eschbach“ liegt im Stadtteil Ober-Eschbach in der Gemarkung Ober-Eschbach, Flur 3, Flurstück 133/7, 140/3, 140/4, 140/5 (teilweise), 130 (Fuß- und Radweg, landwirtschaftlicher Weg, teilweise), 120, 118/1 (teilweise) und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Verkehrsfläche des Massenheimer Wegs,
- im Osten durch die Verkehrsfläche des Ostrings/Umgehungsstraße,
- im Südosten durch das Areal der bestehenden Kläranlage Ober-Eschbach,
- im Südwesten durch die Grenze des Regenüberlaufbeckens auf dem Flurstück 118/1 und
- im Westen durch den landwirtschaftlichen bzw. Fuß- und Radweg und das gewerblich genutzte Grundstück „Massenheimer Weg Nr. 25“.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan Nr. 142 „Umfeld der Kläranlage Ober-Eschbach“** in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a (1) BauGB während der Dienststunden (Mo. bis Do. von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Bahnhofstr. 16 - 18, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, in den Räumen des Fachbereiches Stadtplanung zu jedermanns Einsicht dauerhaft bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, über das Internetportal der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (www.bad-homburg.de) unter „Stadt -> Planen und Bauen -> Bebauungspläne“ den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung einzusehen.

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) und außerstaatlichen Regelwerke (DIN-Vorschriften u. dgl.) können während der o. g. Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in den Räumen des Fachbereichs Stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

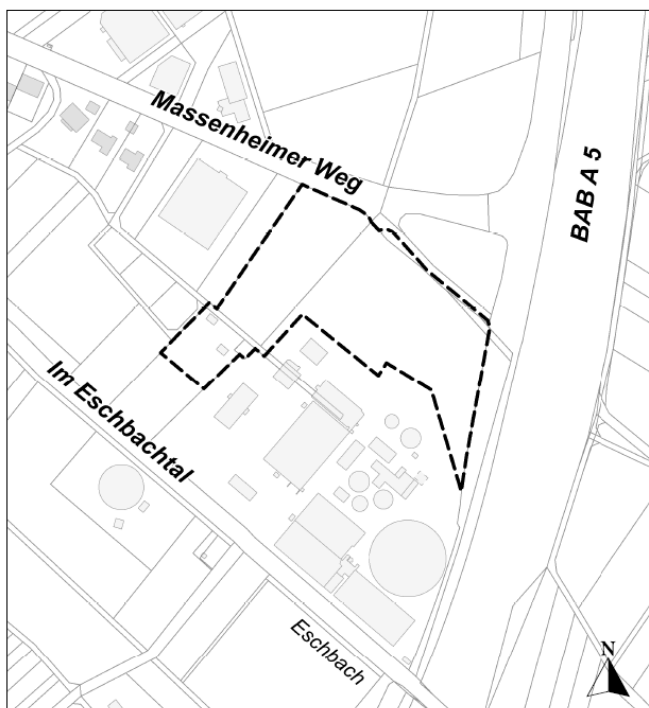
- I. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich,
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber

der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe bei dem Fachbereich Stadtplanung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- III. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bebauungsplan Nr. 142

"Umfeld der Kläranlage Ober-Eschbach"



----- Geltungsbereich

Bad Homburg v. d. Höhe, den 14.05.2024

Der Magistrat
der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister